

Es habe dem Grundsatz, dass das Publikum die Marke als Ganzes wahrnehme und nicht auf ihre verschiedenen Einzelheiten achte, nicht Rechnung getragen, sondern habe — im Hinblick auf die ältere Marke — nur einen Bestandteil herausgenommen und ihn mit der jüngeren Marke verglichen.

Insbesondere habe es versäumt, die Umstände des vorliegenden Falles vollständig zu berücksichtigen, indem es die Unterschiede zwischen den einander gegenüberstehenden Zeichen, insbesondere die auffällige Doppelung des Elements „POLO“ in der älteren Marke, außer Acht gelassen habe. Weder beherrsche das einzelne Element „POLO“ die ältere Marke „POLO-POLO“, noch habe es eine selbständig kennzeichnende Stellung in dem zusammengesetzten Zeichen; das Gericht habe hier eine solche Funktion auch nicht einmal behauptet.

Ferner habe die ältere Marke „POLO-POLO“ als Ganzes betrachtet in keiner der Gemeinschaftssprachen eine Bedeutung. Daher könnte kein begrifflicher Vergleich angestellt werden.

3. Das Gericht habe den Grundsatz nicht beachtet, dass nur dann, wenn alle anderen Bestandteile der Marke zu vernachlässigen seien, die Beurteilung der Ähnlichkeit auf der Grundlage nur eines einzigen Bestandteils erfolgen könne.
4. Die Argumentation des Gerichts sei in den folgenden Punkten widersprüchlich und in sich nicht schlüssig.

Das Gericht habe einerseits festgestellt, dass die Bestandteile „U.S.“ und „ASSN.“ als solche keine Bedeutung hätten. Andererseits habe es darauf hingewiesen, dass „U.S.“ vom angesprochenen Publikum als Bezugnahme auf die geografische Herkunft verstanden werde. Selbst wenn man annehme, dass einige Verbraucher die Abkürzung „ASSN.“ nicht verstünden, gebe es für Verbraucher keinen Grund, den Bestandteil zu übersehen oder zu überhören, sondern sie würden ihn nach den Grundsätzen des Urteils MATRATZEN umso mehr als unterscheidungskräftig wahrnehmen.

(<sup>1</sup>) ABL. L 78, S. 1.

**Vorabentscheidungsersuchen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) eingereicht am 8. Juli 2011 — Alexandra Schulz gegen Technische Werke Schussental GmbH und Co. KG**

**(Rechtssache C-359/11)**

(2011/C 311/26)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Bundesgerichtshof

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Alexandra Schulz

*Beklagte:* Technische Werke Schussental GmbH und Co.KG

**Vorlagefrage**

Ist Artikel 3 Absatz 3 in Verbindung mit Anhang A Buchstabe b und/oder c der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (<sup>1</sup>) dahin auszulegen, dass eine nationale gesetzliche Regelung über Preisänderungen in Erdgaslieferungsverträgen mit Haushaltskunden, die im Rahmen der allgemeinen Versorgungspflicht beliefert werden (Tarifkunden), den Anforderungen an das erforderliche Maß an Transparenz genügt, wenn in ihr Anlass, Voraussetzungen und Umfang einer Preisänderung zwar nicht wiedergegeben sind, jedoch sichergestellt ist, dass das Gasversorgungsunternehmen seinen Kunden jede Preiserhöhung mit angemessener Frist im Voraus mitteilt und den Kunden das Recht zusteht, sich durch Kündigung vom Vertrag zu lösen, wenn sie die ihnen mitgeteilten geänderten Bedingungen nicht akzeptieren wollen?

(<sup>1</sup>) ABL. L 176, S. 57.

**Vorabentscheidungsersuchen des Oberlandesgerichts Düsseldorf (Deutschland) eingereicht am 20. Juli 2011 — Piepenbrock Dienstleistungen GmbH & Co KG gegen Kreis Düren**

**(Rechtssache C-386/11)**

(2011/C 311/27)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Oberlandesgericht Düsseldorf

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Piepenbrock Dienstleistungen GmbH & Co KG

*Beklagter:* Kreis Düren

*Weitere Verfahrensbeteiligte:* Stadt Düren

**Vorlagefrage**

Ist unter einem „Öffentlichen Auftrag“ im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (<sup>1</sup>) auch ein Vertrag zwischen zwei Gebietskörperschaften zu verstehen, durch den eine von ihnen der anderen eine eng begrenzte Zuständigkeit gegen Kostenerstattung überträgt, insbesondere dann, wenn die übertragene Aufgabe nicht die hoheitliche Tätigkeit als solche, sondern nur Hilfsgeschäfte betrifft?

(<sup>1</sup>) ABL. L 134, S. 114.